

Vortrag

Das neue Betreuungsrecht

Was ist eine rechtliche Betreuung?

Was ändert sich ab 01.01.2023?

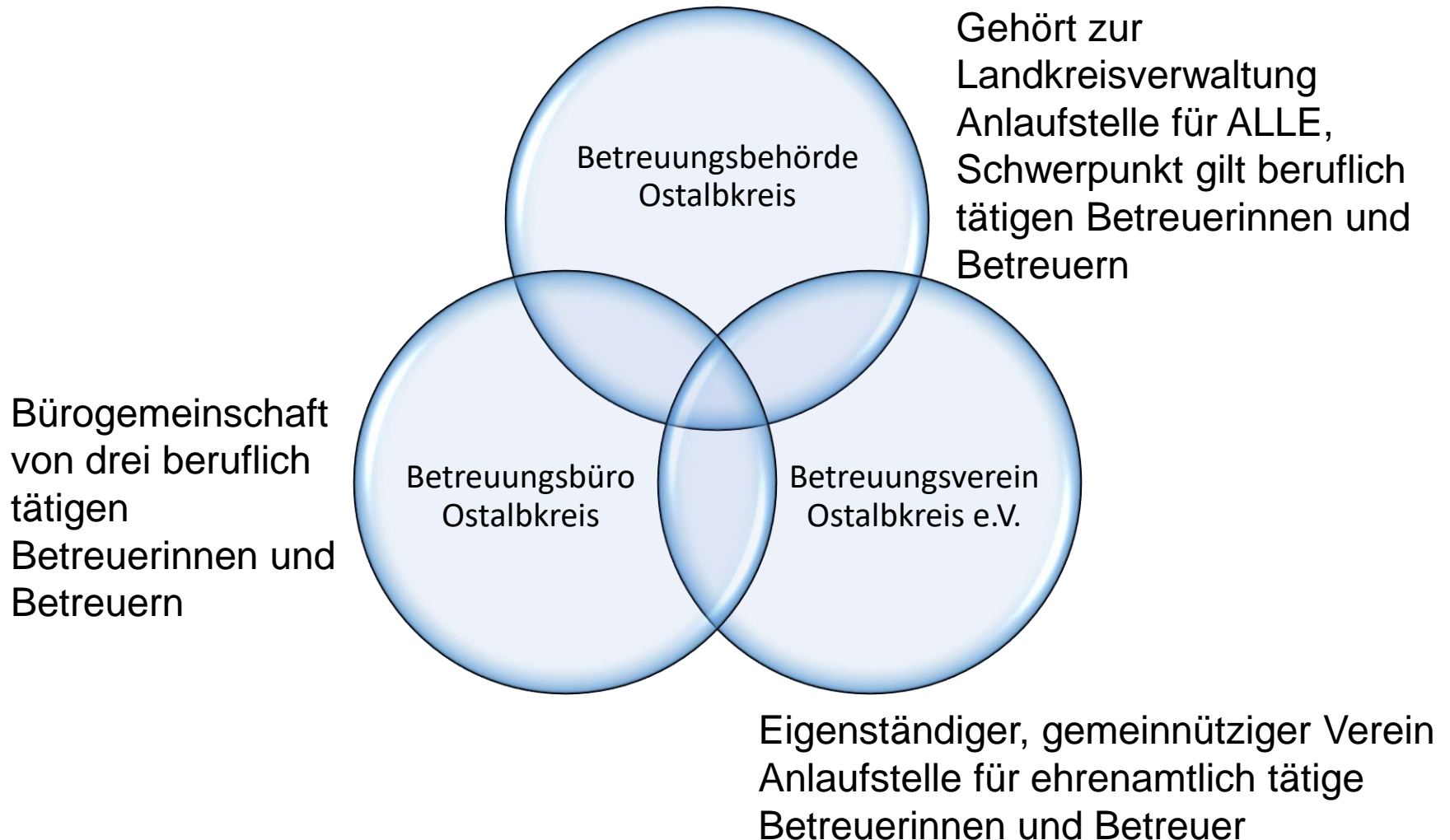
Wie Sorge ich vor?



Die Cartoons in dieser Präsentation stammen alle von Thomas Plassmann (www.thomasplassmann.de) und dürfen außerhalb dieser Präsentation nicht verwendet werden.

Die Präsentation können Sie gerne als PDF-Datei erhalten.

Begriffsklärung



Begriffsklärung

Betreuungsgericht

(Abteilung des Amtsgerichts)

Bestellt und entlässt rechtliche Betreuerinnen und Betreuer (ehrenamtlich und beruflich tätige)

Betreuungsbehörde

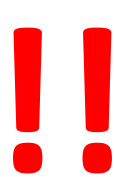
Betreuungsverein

Betreuungsbehörde	Betreuungsverein
Dienstsitz in Schwäbisch Gmünd	Dienststelle in Aalen
Gehört zum Landratsamt Ostalbkreis	Gemeinnütziger Verein
Anlaufstelle für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	Anlaufstelle für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
Betreuungsgerichtshilfe (z. B. Sozialberichte)	Führen von rechtlichen Betreuungen
Kostenlose Vorträge und neutrale Beratungen rund um das Thema rechtliche Betreuung und Vollmachten	
Zuständig für den gesamten Ostalbkreis	

Der Betreuungsverein Ostalbkreis e.V. stellt sich vor

- Der Betreuungsverein Ostalbkreis e.V. wurde im Jahr 1995 gegründet.
- Wir sind einer von über 800 Betreuungsvereinen in Deutschland.
- Die Hauptaufgabe von Betreuungsvereinen ist die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer.
- Der Verein bietet kostenlose Beratungen an zum Betreuungsrecht, zu Vorsorgevollmachten und zu Patientenverfügungen. Wir halten zu diesen Themen auch Vorträge.
- Der Betreuungsverein wünscht sich viele Mitglieder, um diese wichtige Arbeit fest in der Bevölkerung des Ostalbkreises zu verankern.





In Deutschland gilt: Niemand darf für einen Erwachsenen rechtlich tätig werden!



- Weder die Mutter für den 19-jährigen Sohn
- Noch die Tochter für den 80-jährigen Vater
- Auch nicht Ehepartner gegenseitig (Änderung ab 01.01.2023)

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Vollmacht wurde erteilt oder **Betreuung** wurde eingerichtet

Vorsorgevollmacht

- Kann ich erteilen, solange ich **geschäftsfähig** bin
- Kann **beliebig umfangreich** sein
- Kann **mehreren Personen** erteilt werden
→ **Einzel-** oder **Gesamtvertretung** möglich
- Kann jederzeit **widerrufen** werden
- Ich kann im „Innenverhältnis“ die Befugnisse präzisieren
- **Verhindert** eine Betreuerbestellung
- **Wichtig:** Erteilen Sie eine Vollmacht ausschließlich Personen, denen Sie zu **100 % vertrauen!** 99 % reicht im Zweifelsfall nicht aus.
- **Gut zu wissen:** Bei konkretem Verdacht auf **Vollmachtmissbrauch** kann das Betreuungsgericht einen „**Kontrollbetreuer**“ bestellen!

Betreuungsverfügung

- Wenn ich keine Vollmacht erteilt habe, kann es sein, dass eine Betreuung eingerichtet werden muss
- In der Betreuungsverfügung kann ich festlegen, wer für mich die rechtliche Betreuung übernehmen soll – oder auch, wer nicht!
- Die Betreuungsverfügung wird dann relevant, wenn ich mich im Betreuungsverfahren nicht mehr äußern kann
- Das Betreuungsgericht hat meinen Wunsch zu berücksichtigen, es sei denn, die von mir gewünschte Person ist offensichtlich ungeeignet.

Patientenverfügung

- Wird relevant, wenn ich nicht mehr **einwilligungsfähig** bin
- **Ich lege fest**, wie ich behandelt werden möchte und **wie nicht**
- **Bindend** für Ärzte, Bevollmächtigte und auch, wenn eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde
- Ich kann durch die Patientenverfügung dazu beitragen, dass schwere Fragestellungen, mitunter Entscheidungen über **Leben und Tod**, meinen Mitmenschen leichter gemacht werden
- Kann ein wichtiger Baustein sein, um meine **Selbstbestimmung** zu wahren

Was ist rechtliche Betreuung?

§ 1821 BGB neue Fassung

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt **alle Tätigkeiten** vor, die erforderlich sind, um die **Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen**.

Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten **rechtlich selbst zu besorgen**, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 **nur Gebrauch, soweit dies erforderlich** ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten **sein Leben nach seinen Wünschen** gestalten kann.

→ Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer unterstützen die betreuten Personen dabei, das Leben zu führen, das diese führen wollen.

Was ist rechtliche Betreuung NICHT?



NEIN! Betreuerinnen und Betreuer sind weder für Hausarbeit da, noch für Spaziergänge oder Fahrten zum Arzt.
Je nach Aufgabenkreis **organisieren** sie Unterstützungsangebote, verwalten Gelder, stellen Anträge – in enger Abstimmung mit der betreuten Person.

Wer bekommt eine rechtliche Betreuung?

§ 1814 BGB neue Fassung

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. (...)

→ Betreuungsrecht befasst sich grundsätzlich ausschließlich mit Volljährigen!

Wer bekommt eine rechtliche Betreuung?

Eine Betreuung kann für Volljährige eingerichtet werden bei

- Psychischer Krankheit (Schizophrenie, Depression, ...)
- Seelischer Behinderung (Psychose, Korsakow, Demenz, ...)
- Geistiger Behinderung
- Körperlicher Behinderung

→ Betreuungen aufgrund von Demenz werden in den kommenden Jahren deutlich zunehmen, weil die Gesellschaft immer älter wird und damit auch die Wahrscheinlichkeit steigt, an Demenz zu erkranken.

→ Eine Betreuung wird **nicht** eingerichtet, wenn eine Vollmacht erteilt wurde und die bevollmächtigte Person willens und geeignet ist, die Vollmacht auszuüben (**Nachrangigkeit der Betreuung**)!

Wie wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet?

- Die **betreffene Person** kann eine Betreuung **beantragen**
- **JEDER** Mensch kann eine Betreuung **anregen** (formlos!)
 - Das Betreuungsgericht beauftragt die **Betreuungsbehörde**, einen **Sozialbericht** zu erstellen und eine/n **Sachverständige/n**, ein **Gutachten** zu verfassen
 - Die Betreuungsbehörde besucht die betroffene Person
 - Der oder die Sachverständige/r besucht die betroffene Person
 - Das Betreuungsgericht hört die betroffene Person an

Falls nötig wird eine **Verfahrenspflegschaft** eingerichtet, dessen einzige Funktion es ist, die Rechte der betroffenen Person im Betreuungsverfahren zu vertreten.

Betreuungsrecht ab 01.01.2023

- Erste grundlegende Reform seit **1992**
- Die **Selbstbestimmung** der betreuten Menschen soll gestärkt werden
- Die **Wünsche** der betreuten Menschen rücken in den Vordergrund
- **Erweiterte Berichtspflicht** für Betreuerinnen und Betreuer
- **Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer** sollen mehr Unterstützung durch Betreuungsvereine erhalten
- Ehegatten bekommen ein gegenseitiges „**Notvertretungsrecht**“ für maximal sechs Monate in Angelegenheiten der Gesundheitsorge
- Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (Girokonto), mit Ausnahme von „üblichen Barzahlungen“
- Neue Betreuerinnen und Betreuer müssen der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen, **beruflich** Tätige einen **Sachkundenachweis** erbringen

Stärkere Selbstbestimmung

§ 1821 BGB neue Fassung

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen.

Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

→ **Unterstützen** statt vertreten!

Wünsche der betreuten Person

§ 1821 BGB neue Fassung

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

→ Wunsch der betreuten Person oberste Handlungsrichtlinie!

Wünsche der betreuten Person

§ 1821 BGB neue Fassung

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer **nicht** zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch **erheblich gefährdet** würde **und** der Betreute **diese Gefahr** aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **nicht erkennen** oder nicht nach dieser Einsicht handeln **kann** oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

→ Recht auf Unvernunft und Selbstschädigung

Erweiterte Berichtspflichten

§ 1822 BGB neue Fassung

Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

→ Neue Berichtspflicht

Erweiterte Berichtspflichten

§ 1863 BGB neue Fassung

Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (**Anfangsbericht**) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Erweiterte Berichtspflichten

§ 1863 BGB neue Fassung

Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgerecht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 bleibt unberührt.

→ Angehörige und Freunde sind von dieser Berichtspflicht ausgenommen.

Erweiterte Berichtspflichten

§ 1863 BGB neue Fassung

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (**Jahresbericht**). **Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen**, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

(Siehe nächste Folie)

→ Jahresbericht wird verpflichtend für alle, die eine Betreuung führen!
Auch für Familienangehörige.

Erweiterte Berichtspflichten

- 1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,**
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
- 5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.**

Erweiterte Berichtspflichten

§ 1863 BGB neue Fassung

(4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (**Schlussbericht**) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgerecht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

→ Neue Berichtspflicht.

Sinn fraglich, vor allem, wenn betreute Person verstirbt.

Unterstützung für Ehrenamtliche

Ehrenamtliche **können** (Angehörige und Freunde) bzw. **sollen** (Ehrenamtliche ohne persönlicher Bindung zur betreuten Person) eine **Unterstützungsvereinbarung** mit dem Betreuungsverein abschließen.

Diese hat gemäß §15, Abs. 2 BtOG mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB neue Fassung

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

(...)

Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB neue Fassung

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **nicht**, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,

2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte

a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder

b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, **oder**

Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB neue Fassung

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **nicht**, wenn

4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder **mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.**

→ Ehegattenvertretungsrecht eignet sich nur für kurzfristige Vertretungen und kann daher eine Beschäftigung mit den Themen Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung **nicht** ersetzen!

Haftung des Betreuers

§ 1826 BGB neue Fassung

Haftung des Betreuers

(1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

→ **Beweislastumkehr:** Der Betreuer muss beweisen können, dass er **nicht** fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

→ Haftpflichtversicherung durch das Land Baden-Württemberg:

Alle, die ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung führen, sind automatisch haftpflichtversichert (UND unfallversichert) und müssen dafür keine Prämien zahlen.

Haftung des Betreuers

Haftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg:

Aber: Die Haftpflichtversicherung bezahlt **nicht**, wenn Versicherungen nicht im üblichen Umfang für die zu betreuende Person abgeschlossen wurden (z. B. Hausratversicherung) oder Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen werden.

Der Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die während der Betreuungstätigkeit zu Lebzeiten des zu Betreuenden entstanden sind und nach Ableben des zu Betreuenden **von den Erben geltend gemacht werden**.

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige Betreuer im Internet auffindbar.

Link-Tipp: <https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/>

Fazit

Manches wird durch die Betreuungsrechtsreform besser.
Vieles wird aufwändiger (Mehraufwand geschätzt 30%).
Manches wird sich erst im Laufe der Zeit einordnen lassen.

Wichtig: Enge Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und –verein sowie Betreuerinnen und Betreuern notwendig, um eine gute Umsetzung des neuen Rechts zu gewährleisten!

Noch Fragen?

Vereinbaren Sie gerne einen Gesprächstermin beim Betreuungsverein Ostalbkreis e.V.!